

REESER

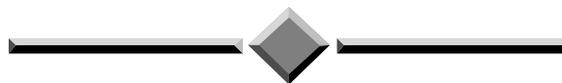


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 11, Jahrgang 2019, vom 11.09.2019

Inhaltsverzeichnis:		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
3	20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5
4	Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees - Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	7
5	Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees - Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	9
6	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.09.2019	12

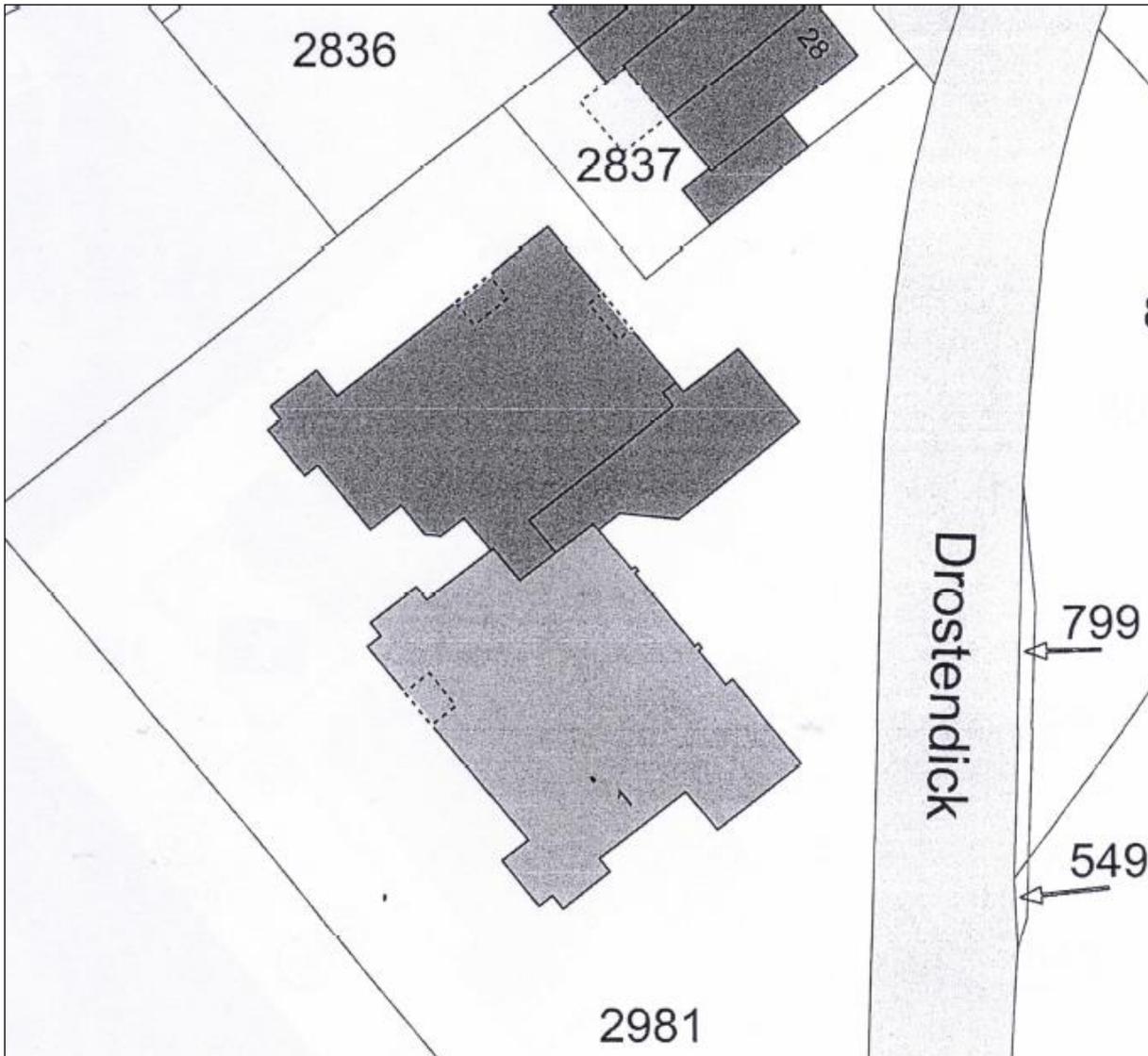


1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ zum Grundstück 2981, Flur 11, Gemarkung Haltern gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ zum Grundstück 2981, Flur 11, Gemarkung Haldern beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Fläche im südlichen Grundstücksbereich, in Richtung Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14
Lindenstraße/Drostendick“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Lindenstraße/Drostendick“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.08.2019

In Vertretung:

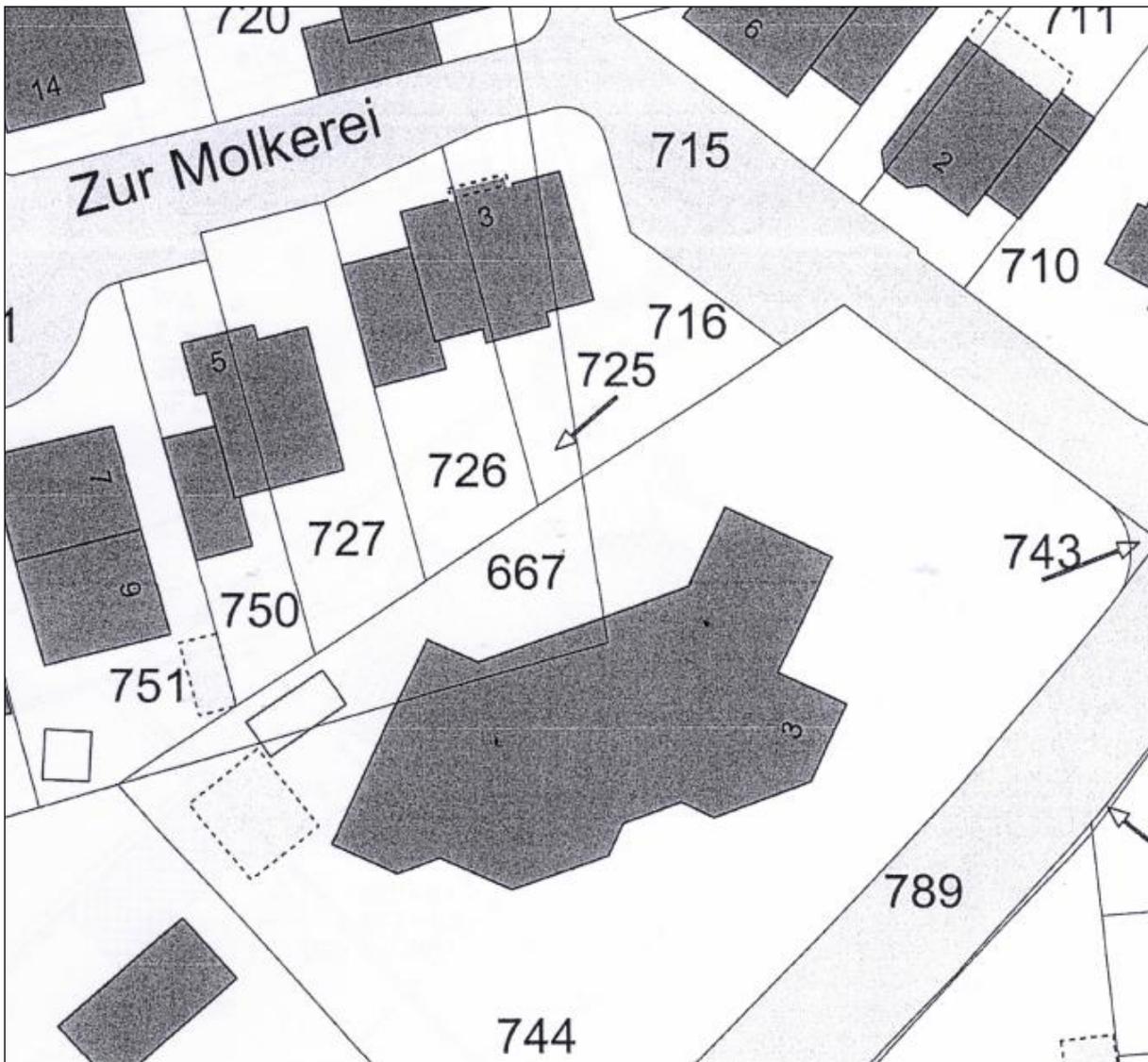
Andreas Mai
1. Beigeordneter

2. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ zum Grundstück 744, Flur 5, Gemarkung Millingen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ zum Grundstück 744, Flur 5, Gemarkung Millingen beinhaltet eine Erweiterung der überbaubaren Fläche im östlichen Bereich des Gebäudebestandes.

Der Geltungsbereich der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 9
„Alte Dorfstraße/Bongersweg“
© Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 08.08.2019

In Vertretung:

Andreas Mai
1. Beigeordneter

**3. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 zum Grundstück 60, Flur 5, Gemarkung Esserden gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 zum Grundstück 60, Flur 5, Gemarkung Esserden beinhaltet die Ausweisung einer überbaubaren Fläche. Es wird eine eingeschossige, Einzel- und Doppelhausbebauung, mit einer Grundflächenzahl und einer Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens wird von einer separaten Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Esserden Nr. 1
© Geobasisdaten 2019

Hinweise:

- a) Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 08.08.2019

In Vertretung:

Andreas Mai
1. Beigeordneter

**4. Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees
-Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

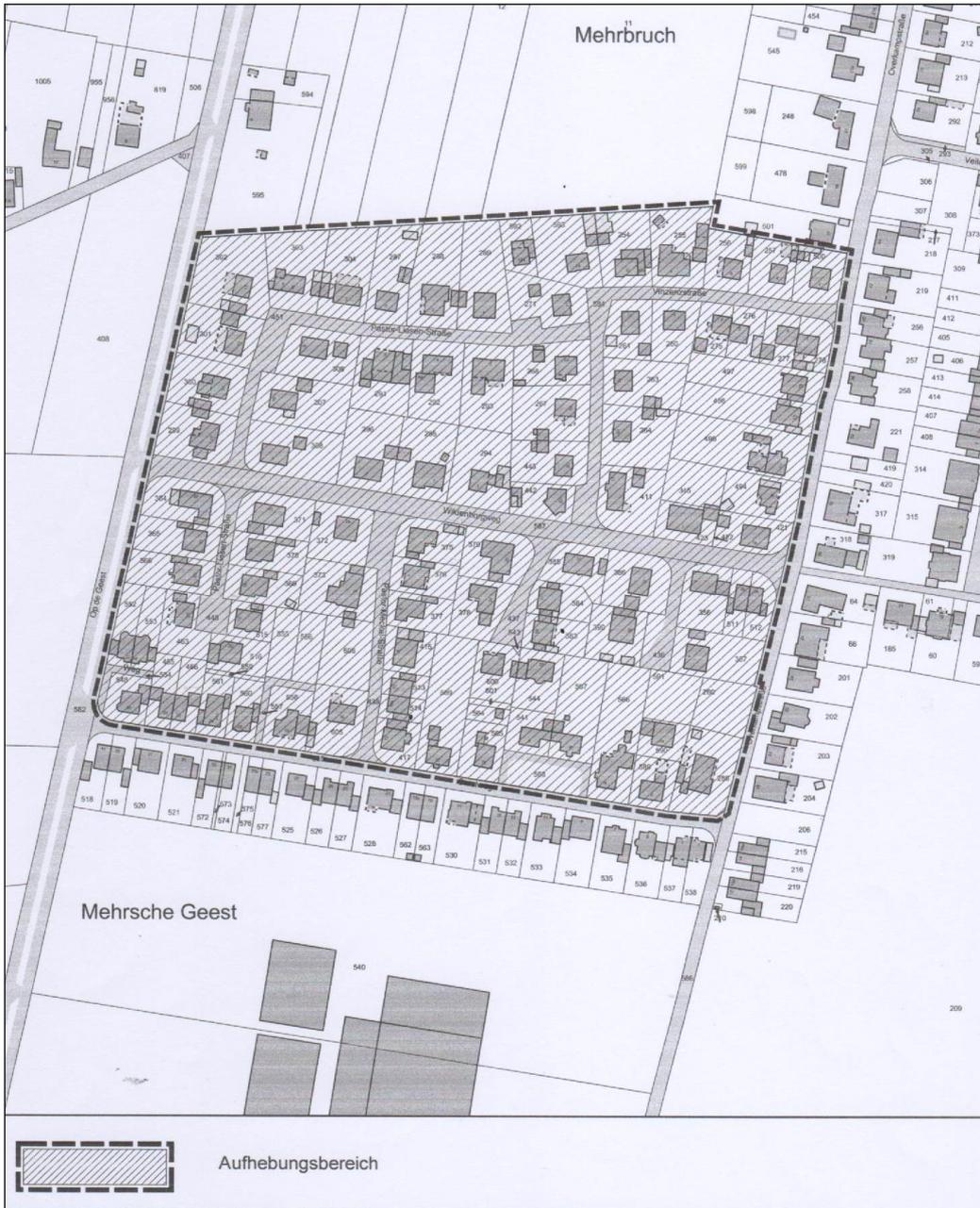
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan HM 7 „Mehr-Overkamp“ einschließlich der erfolgten 1. Änderung sowie der 1. bis 12. vereinfachten Änderung wird aufgehoben.

Der aufzuhebende Satzungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die nördliche Bebauung entlang der Vinzenz-Straße und Pastor-Liesen-Straße, im Westen durch die Overkampstraße, im Süden durch die nördliche Bebauung entlang des Staelweges und im Osten durch die Straße Op de Geest.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HM 7
 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.08.2019

In Vertretung:

Andreas Mai
1. Beigeordneter

5. Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees -Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ einschließlich der erfolgten 1.- 3. Änderung sowie der 1. bis 10. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan R 5 wird abschließend als Satzung aufgehoben.

Der aufgehobene Satzungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Weseler Straße, im Westen durch Straße Vor dem Falltor, im Süden und Osten durch die Straße Am Damm. Der bereits aufgehobene Innenbereich für den neu aufgestellten Bebauungsplan R 42 bleibt unberührt.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes
R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der aufgehobene Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vor.

chung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- c) Berechtigte, die durch den aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der aufgehobene Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 07.08.2019

In Vertretung:

Andreas Mai
1. Beigeordneter

6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.09.2019

Am Donnerstag, dem 19.09.2019, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 42. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Schiedsamt - Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk I (nördlich der L7)
3. Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Anschaffung eines Fahrrades (konventionelles Fahrrad oder E-Bike) bzw. eines anderen umweltschonenden E-Mobils
4. Stellungnahme der Stadt Rees an den Kreis Kleve zum Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege
5. 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Rees
6. 52. Änderung FNP, Anpassung der zentralen Versorgungsbereiche, Wiederholung der Offenlage
7. Aufstellung des B-Planes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“
8. Aufhebung einer Teilfläche des B-Planes R 8
9. Erlass einer Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 4. Änderung des B-Planes H 3 A
10. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Baufläche im Stadtbezirk Rees
11. Aufstellung des B-Planes R 48 „Gewerbegebiet Rauhe Straße -Ost“
12. Aufstellung des B-Planes H 9 „Kampschultenhof“
13. Erweiterung der 'Strategischen Ziele der Stadt Rees 2025' um den Themenkomplex "Umweltschutz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit";
Hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31.07.2019
14. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers
Bürgermeister

